

# **BGer 8C\_472/2012 vom 13. August 2012**

Bundesgericht, 2012-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_472\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_472_2012)

FR: TF 8C\_472/2012 du 13 août 2012

IT: TF 8C\_472/2012 del 13 agosto 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Die auf Grund medizinischer Untersuchungen gerichtlich festgestellte Arbeitsfähigkeit betrifft eine Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397). Analoges gilt für die Frage, ob sich eine Arbeitsfähigkeit in einem bestimmten Zeitraum in einem rentenrevisionsrechtlich relevanten Sinne ( Art. 17 ATSG ; Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV ) verändert hat. Rechtlicher Natur sind demgegenüber die Fragen, welche Vergleichszeitpunkte im Rahmen einer Neuanmeldung heranzuziehen und wie hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV zu stellen sind. Ebenfalls Rechtsfragen sind die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG ) und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die konkrete Beweiswürdigung ist Tatfrage (in BGE 135 V 254 nicht publ. E. 4.1, vgl. jedoch SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C\_204/2009]; Urteil 8C\_22/2012 vom 4. April 2012 E. 1.3).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der eingereichten Neuanmeldung erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Es betrifft dies namentlich das Erfordernis des Glaubhaftmachens einer anspruchsrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes als Voraussetzung für eine erneute Prüfung des Rentenanspruches durch die Invalidenversicherung nach vorangegangener Leistungsverweigerung ( Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV in Verbindung mit Art. 17 ATSG ; BGE 130 V 64 und 117 V 198 E. 3a). Richtig wiedergegeben sind auch die zeitlichen Vergleichspunkte ( BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112; 130 V 71 ). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Des Weiteren ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer mit den im Rahmen der Neuanmeldung vom 7. Februar 2011 aufliegenden Berichte der Dres. med. W.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie FMH, und R.\_\_\_\_\_, Assistenzärztin, beide an der Hals-Nasen-Ohren-Klinik des Spitals X.\_\_\_\_\_, vom 2.

März 2011 sowie der Stellungnahme des RAD-Arztes med. pract. A. \_\_\_\_\_ vom 29. März 2011 keine seit dem 7. Mai 2010 (Datum der letzten auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruhenden Verfügung) eingetretene relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft machen kann. Wie das kantonale Gericht dargelegt hat, zeigt der Vergleich der gesundheitlichen Situation im Zeitpunkt der Verfügung vom 7. Mai 2010 und der Neuanmeldung vom 7. Februar 2011 ein praktisch unverändertes Beschwerdebild, wurde doch im Bericht der Dres. med. W. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ vom 2. März 2011 wie schon im Bericht des Dr. med. Z. \_\_\_\_\_, Facharzt HNO, Hals- und Gesichtschirurgie FMH, vom 24. Juli 2009 eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beidseits diagnostiziert und dementsprechend bereits anlässlich der Verfügung vom 7. Mai 2010 von dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Daran vermögen die Einwände des Versicherten nichts zu ändern. Wohl ist eine Verschlechterung der Hörleistung in dem Sinne ausgewiesen, dass anlässlich der Untersuchung im Spital X. \_\_\_\_\_ im Februar 2011 bei 85 dB eine 70%ige Verständlichkeit erreicht wurde, wohingegen anlässlich der Untersuchungen bei Dr. med. Z. \_\_\_\_\_ bei 85 dB noch eine 100%ige Verständlichkeit vorhanden war, doch wirkt sich diese bezüglich der Erwerbsfähigkeit nicht aus, da die IV-Stelle bereits im Zeitpunkt der Verfügung vom 7. Mai 2010 von einer praktischen Taubheit ausgegangen ist. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er könne den Beruf des Graveurs nicht mehr ausüben, weil es die entsprechenden Arbeitsstellen schlicht und einfach nicht mehr gebe, ist ihm entgegenzuhalten, dass die entsprechende Ausbildung nach wie vor angeboten wird (siehe [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)). Bei dieser Sach- und Rechtslage durfte die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht das Nichteintreten der IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 7. Februar 2011 mangels Glaubhaftmachung einer erheblichen Änderung der Verhältnisse bestätigen.

#### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.